THÜRINGER LANDTAG
5. Wahlperiode

Drucksache 5/5827
11.03.2013

K l e i n e A n f r a g e

der Abgeordneten König (DIE LINKE)

und

A n t w o r t

des Thüringer Justizministeriums

Postüberwachung bei Ermittlungsverfahren

Die **Kleine Anfrage 2831** vom 21. Januar 2013 hat folgenden Wortlaut:

In einem Artikel vom 9. Januar 2013 berichtete die Berliner Zeitung, dass aus Akten, die dem 2. Untersuchungsausschuss im Bundestag zur Verfügung stehen, hervorgeht, dass die Staatsanwaltschaft Berlin in Ermittlungsverfahren den Verfassungsschutz beauftragt hat, Briefe von Beschuldigten zu öffnen und zu kopieren.
Es handelte sich um ein Verfahren nach § 129 Strafgesetzbuch wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung. Der Zeitung liegt in dem Zusammenhang ein Vermerk der Bundesanwaltschaft vom 18. April 2001 über ein Telefonat mit einem Berliner Oberstaatsanwalt vor, worin der Beamte mitteilt "dass nach der in Berlin üblichen Praxis die Öffnung der eingehenden Post durch Beamte des Landesamts für Verfassungsschutz erfolgt, die Sendung abgelichtet und der Briefumschlag umgehend wieder verschlossen wird. Die wieder verschlossene Sendung wird daraufhin dem zuständigen Staatsanwalt nebst Ablichtung vorgelegt, welcher nach Sichtung über die Beschlagnahme entscheidet (...)."
Das Verfassungsschutzamt sei deswegen eingeschaltet worden, da nur dort Post unauffällig geöffnet und wieder verschlossen werden könne. "Im Übrigen sei eine persönliche Überwachung der Öffnung durch einen Staatsanwalt der Staatsanwaltschaft organisatorisch und zeitlich nicht möglich", heißt es weiter. Die Zeitung berichtet weiter, dass ein solches Vorgehen gegen die Strafprozessordnung verstoße, denn darin heißt es in § 100: "Die Öffnung (...) steht dem Gericht zu. Es kann diese Befugnis der Staatsanwaltschaft übertragen." Die Staatsanwaltschaft könne "ihre im Polizeidienst tätigen Hilfsbeamten" damit beauftragen, muss dies aber beaufsichtigen. Die Berliner Senatsjustizverwaltung hatte zunächst die Praxis bestritten, aus der Innenverwaltung wurde jedoch bestätigt, dass es in der Vergangenheit derartige Fälle gegeben hat.

Ich frage die Landesregierung:

1. Auf welcher Rechtsgrundlage werden in Thüringen Postkontrollen durchgeführt?

2. Wie ist in Thüringen nach Kenntnissen der Landesregierung die übliche Praxis bei der Kontrolle von Postsendungen von Beschuldigten in einem Ermittlungsverfahren?

3. Welche Behörde und Abteilung ist für die Kontrolle zuständig und welche Behörde und Abteilung führt sie technisch durch?

4. Wie viele Postkontrollen wurden in den Jahren 2007 bis 2012 nach Kenntnissen der Landesregierung im Zusammenhang mit Ermittlungsverfahren in Thüringen durchgeführt (bitte aufschlüsseln nach Jahren, Anzahl der kontrollierten Sendungen, zuständiger Staatsanwaltschaft/Gericht, Anzahl der Verfahren bzw. Beschuldigten)?

Druck: Thüringer Landtag, 22. März 2013

5. In wie vielen der unter Frage 3 genannten Postkontrollen waren nach Kenntnissen der Landesregierung eine Richterin bzw. ein Richter und in wie vielen der Fälle eine Staatsanwältin bzw. ein Staatsanwalt anwesend?

6. Wurden in der Vergangenheit in Thüringen für Postkontrollen regelmäßig oder in Einzelfällen zur technischen Amtshilfe andere Behörden als die Ermittlungsbehörden mit der Kontrolle beauftragt oder wurden auch Sicherheitsbehörden anderer Bundesländer zur Unterstützung bzw. Amtshilfe hinzugezogen? Wenn ja, um welche handelt es sich (Bitte um Einzelaufstellung für die Jahre 2007 bis 2012)?

7. In welchem Umfang hat das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz in der Vergangenheit Postkontrollen im Auftrag von Staatsanwaltschaften oder Polizeibehörden durchgeführt und um wie viele handelt es sich im Zeitraum der Jahre 2007 bis 2012 (bitte aufschlüsseln nach Jahren, Anzahl der kontrollierten Sendungen, zuständiger Staatsanwaltschaft/Gericht und Anzahl der Verfahren bzw. Beschuldigten)?

8. In wie vielen der unter Frage 7 genannten Postkontrollen waren nach Kenntnissen der Landesregierung eine Richterin bzw. ein Richter und in wie vielen der Fälle eine Staatsanwältin bzw. ein Staatsanwalt anwesend?

9. Ist nach Ansicht der Landesregierung eine Postkontrolle des Thüringer Landesamts für Verfassungsschutz für Staatsanwaltschaften oder Polizeibehörden rechtmäßig oder rechtswidrig und wie begründet sie dies?

10. In welchem Umfang hat das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz unabhängig von Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden Postkontrollen durchgeführt und um wie viele handelt es sich im Zeitraum der Jahre 2007 bis 2012 (bitte aufschlüsseln nach Jahren, Anzahl der kontrollierten Sendungen und Anzahl der Betroffenen)?

11. Mit welchen technischen, chemischen, optischen oder thermischen Hilfsmitteln und Maßnahmen werden in Thüringen nach Kenntnissen der Landesregierung Postsendungen im Rahmen von Ermittlungsverfahren durch Sicherheitsbehörden geöffnet, kopiert und wieder verschlossen?

12. Welche Arten von Postsendungen werden im Rahmen der Postkontrolle bei Ermittlungsverfahren in Thüringen nach Kenntnissen der Landesregierung kontrolliert (sowohl Postsendungen die von einem Beschuldigten empfangen werden, als auch Sendungen, die von ihm als Absender verschickt werden)?

13. Findet eine derartige Postkontrolle im Rahmen von Ermittlungsverfahren manuell, halb- oder vollautomatisiert statt? Wie lange beträgt jeweils der durchschnittliche Aufwand beim Öffnen, Kopieren und Verschließen von üblichen Brief- oder Paketsendungen?

14. Wie viele Beschuldigte in Ermittlungsverfahren wurden in Thüringen in den Jahren 2007 bis 2012 nach Abschluss der Ermittlungen bzw. des Verfahrens über die stattgefundene Postkontrolle, also einen Eingriff in das Brief- sowie Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 Grundgesetz) informiert und wie viele Beschuldigte wurden aus welchen Gründen nicht informiert?

15. In wie vielen Fällen wurde der Schriftverkehr bei Strafgefangenen von Thüringer Justizvollzugsanstalten im Zeitraum der Jahre 2007 bis 2012 kontrolliert (bitte aufschlüsseln nach Jahren, Anzahl der kontrollierten Sendungen und Anzahl der Betroffenen)?

Das **Thüringer Justizministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 7. März 2013 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:
Postkontrollen in Ermittlungsverfahren werden auf folgenden Rechtsgrundlagen durchgeführt:

a) Nach § 99 Satz 1 Strafprozessordnung (StPO) ist die Beschlagnahme der an den Beschuldigten gerichteten Postsendungen und Telegramme, die sich im Gewahrsam von Personen oder Unternehmen befinden, die geschäftsmäßig Post- oder Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken, zulässig.

Nach § 99 Satz 2 StPO ist eine Beschlagnahme von Postsendungen und Telegrammen zulässig, bei denen aus vorliegenden Tatsachen zu schließen ist, dass sie von dem Beschuldigten herrühren oder für ihn bestimmt sind und dass ihr Inhalt für die Untersuchung Bedeutung hat.

Ausgenommen von der Postbeschlagnahme ist der Verkehr mit Verteidigern (§§ 148, 148a StPO). Zudem gilt der Schutz der Berufsgeheimnisträger nach Maßgabe von § 160a StPO.

b) Nach § 119 Abs. 1 Satz 1 StPO können einem inhaftierten Beschuldigten Beschränkungen auferlegt werden, soweit dies zur Abwehr einer Flucht-, Verdunkelungs- oder Wiederholungsgefahr erforderlich ist. Nach § 119 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 StPO kann insbesondere angeordnet werden, dass der Schrift- und Paketverkehr zu überwachen sind.

Nach § 37 Thüringer Untersuchungshaftvollzugsgesetz (ThürUVollzG) werden ein- und ausgehende Schreiben von Untersuchungsgefangenen auf verbotene Gegenstande überwacht. Der Anstaltsleiter kann die Textkontrolle anordnen, wenn sie aus Gründen der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Anstalt erforderlich ist. An Untersuchungsgefangene gerichtete Pakete sind in Gegenwart des Gefangenen zu öffnen (§ 41 Abs. 2 Satz 1 ThürUVollzG). Die Vollzugsbehörde kann den Inhalt von Paketen, die der Untersuchungsgefangene versendet, aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt überprüfen (§ 41 Abs. 4 Satz 2 Thüringer Jugendstrafvollzugsgesetz [ThürJStVollzG].

Ausgenommen von der Überwachung ist der Verkehr mit dem Verteidiger (§ 119 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 148, 148a StPO; § 37 Abs. 2 ThürUVollzG) sowie mit Volksvertretungen des Bundes und der Länder, deren Mitgliedern sowie bestimmten anderen Personen und Einrichtungen, § 119 Abs. 4 Satz 2 StPO, § 37 Abs. 3 ThürUVollzG).

c) Weitere Rechtsgrundlagen für
- die Überwachung des Schriftwechsels von Gefangenen nach dem Strafvollzugsgesetz und dem Thüringer Jugendstrafvollzugsgesetz sowie
- die Öffnung von und die Einsichtnahme in dem Brief- oder Postgeheimnis unterliegende Sendungen nach dem Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (G 10)

betreffen nicht Postkontrollen in Ermittlungsverfahren.

Zu 2.:

a) Die Postbeschlagnahme nach § 99 StPO bedarf grundsätzlich der gerichtlichen Anordnung. Bei Gefahr im Verzug ist auch die Staatsanwaltschaft dazu befugt (§ 100 Abs. 1 StPO). Die von der Staatsanwaltschaft verfügte Beschlagnahme tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Werktagen gerichtlich bestätigt wird (§ 100 Abs. 2 StPO).

Die Öffnung der ausgelieferten Postsendungen steht dem Gericht zu (§ 100 Abs. 3 Satz 1 StPO). Es kann diese Befugnis der Staatsanwaltschaft übertragen, soweit dies erforderlich ist, um den Untersuchungserfolg nicht durch Verzögerung zu gefährden (§ 100 Abs. 3 Satz 2 StPO). In der Regel erfolgt eine solche Übertragung. Die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft legen die beschlagnahmten Postsendungen ungeöffnet der Staatsanwaltschaft vor. Solange der Staatsanwaltschaft die Öffnung nicht übertragen worden ist, legt sie die ihr ausgelieferten Postsendungen sofort, und zwar verschlossene Postsendungen ungeöffnet, dem Gericht vor (§ 100 Abs. 3 Satz 4 StPO).

Befindet sich das gesuchte Beweismaterial (z. B. Betäubungsmittel oder Sprengstoff) in der Postendung, wird dieses entnommen und ein Protokoll über die Entnahme gefertigt. Auf der Postsendung wird ein Vermerk über die Öffnung und Entnahme angebracht. Die Postsendung wird unverzüglich an den vorgesehenen Empfänger weitergeleitet (vgl. § 100 Abs. 5 StPO).

b) Die Anordnung einer das Verfahren sichernden Überwachung des Post- und Paketverkehrs inhaftierter Beschuldigter nach § 119 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 2 StPO trifft das Gericht (§ 119 Abs. 1 Satz 3 StPO). Kann dessen Anordnung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, kann die Staatsanwaltschaft oder die Vollzugsanstalt eine vorläufige Anordnung treffen (§ 119 Abs. 1 Satz 4 StPO). Die Anordnung ist dem Gericht binnen drei Werktagen zur Genehmigung vorzulegen, es sei denn, sie hat sich zwischenzeitlich erledigt (§ 119 Abs. 1 Satz 5 StPO). Der Beschuldigte ist über Anordnungen in Kenntnis zu setzen (§ 119 Abs. 1 Satz 6 StPO).

Die Ausführung der Anordnung obliegt der anordnenden Stelle (§ 119 Abs. 2 Satz 1 StPO). Das Gericht kann - was der Regelfall ist - die Ausführung widerruflich auf die Staatsanwaltschaft übertragen. Diese kann sich bei der Ausführung der Hilfe durch ihre Ermittlungspersonen und die Vollzugsanstalt bedienen (§ 119 Abs. 2 Satz 2 StPO).

Die Anordnung schließt die Ermächtigung ein, Schreiben und Pakete anzuhalten (§ 119 Abs. 1 Satz 7 StPO). Die Justizvollzugsanstalt leitet sämtliche Postsendungen von dem oder an den Untersuchungshäftling mit dessen Kenntnis im Falle der Übertragung (Regelfall) der Staatsanwaltschaft, sonst dem Gericht zu. Im Übrigen ist die Inanspruchnahme der Hilfe der Justizvollzugsanstalten in der Praxis bedeutungslos.

In vorgenanntem Regelfall wird die Post an den Untersuchungsgefangenen der Staatsanwaltschaft in einem unverschlossenen Umschlag zugeleitet. Post an den Untersuchungsgefangenen wird von der Staatsanwaltschaft geöffnet und im geöffneten Umschlag an den Untersuchungsgefangenen weitergeleitet. Um den Zugriff für Dritte auszuschließen, wird Haftpost in einem standardisierten geschlossenen zweiten Umschlag, der nur für diese Zwecke verwendet wird, versandt. Auf diesem sogenannten Begleitumschlag vermerkt die Staatsanwaltschaft das Datum der Öffnung sowie darin enthaltene Geldscheine, Briefmarken und Fotos.

Soweit sich in der Postsendung beweiserhebliche Gegenstände befinden, etwa der Untersuchungsgefangene versucht, per Post einen Zeugen einzuschüchtern, ordnet das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Beschlagnahme des Schriftstücks nach den §§ 94, 98 StPO an. Die gerichtliche Entscheidung wird dem Untersuchungsgefangenen und seinem Verteidiger bekannt gemacht.

Zu 3.:
Zuständig für die Kontrolle ist sowohl bei der Postbeschlagnahme (§ 99 StPO) als auch bei der Überwachung des Schrift- und Paketverkehrs inhaftierter Beschuldigter (§ 119 StPO) in der Regel die sachbearbeitende Staatsanwältin oder der sachbearbeitende Staatsanwalt, sonst die Richterin oder der Richter.

Für Kontrollen auf vollzugsrechtlichen Rechtsgrundlagen (z. B. §§ 37, 41 ThürUVollzG) ist das Personal der zuständigen Vollzugsabteilung der Vollzugsanstalt zuständig.

Zu 4.:
Hierzu liegen der Landesregierung keine statistischen Erhebungen vor.

Zu 5.:
In Fällen der Postbeschlagnahme (§ 99 StPO) ist immer, in Fällen der Überwachung des Schrift- und Paketverkehrs inhaftierter Beschuldigter (§119 StPO) grundsätzlich entweder eine Richterin/ein Richter oder eine Staatsanwältin/ein Staatsanwalt bei der Postkontrolle anwesend. Statistische Angaben dazu werden nicht erhoben. In der Regel ist eine Staatsanwältin oder ein Staatsanwalt anwesend.

Bei Kontrollen auf vollzugsrechtlichen Rechtsgrundlagen (z. B. §§ 37, 41 ThürUVollzG) ist grundsätzlich weder eine Richterin/ein Richter noch eine Staatsanwältin/ein Staatsanwalt bei der Postkontrolle anwesend.

Zu 6.:
Es wurde nur ein Fall bekannt, in dem eine Bundesbehörde mit der Kontrolle beauftragt wurde: In einem Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen das Arzneimittelgesetz wurde die zuständige Zollbehörde insoweit um Unterstützung gebeten, als zu Beweiszwecken beschlagnahmte Pakete zunächst geröntgt werden sollten, um festzustellen, ob die Pakete überhaupt beweiserhebliche Gegenstände enthalten. Das Röntgen erfolgte in Anwesenheit des zuständigen Staatsanwalts und von Vertretern der zuständigen Polizeidienststelle.

Zu 7.:
Die einschlägigen gesetzlichen Regelungen sehen keine Möglichkeit für Postkontrollen durch das Landesamt für Verfassungsschutz in Ermittlungsverfahren vor.

Zu 8.:
Es wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

Zu 9.:
Hinsichtlich der Zuständigkeit für die Durchführung der Postkontrolle (§ 99 StPO) und der Überwachung des Schrift- und Paketverkehrs inhaftierter Beschuldigter (§ 119 StPO) wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Eine Durchführung von Postkontrollen durch das Landesamt für Verfassungsschutz für die Staatsanwaltschaft wäre nach Ansicht der Landesregierung rechtswidrig.

Gericht und Staatsanwaltschaft dürfen bei der Postbeschlagnahme zwar Hilfspersonen zuziehen, wenn dies aus Sicherheits- oder kriminalistischen Gründen erforderlich ist (vgl. Schäfer in Löwe-Rosenberg, StPO, 25. Auflage, § 100, Rdnr. 31), jedoch ist bei der Durchführung der Maßnahme die durchgehende Anwesenheit des Richters oder des Staatsanwalts erforderlich.
Bei der Überwachung des Schrift- und Paketverkehrs inhaftierter Beschuldigter (§ 119 StPO) gestattet das Gesetz der Staatsanwaltschaft ausdrücklich, sich im Falle einer Übertragung der Ausführung der Anordnung der Hilfe durch ihre Ermittlungspersonen und die Vollzugsanstalt zu bedienen (§ 119 Abs. 2 Satz 2 StPO).

Zu 10.:
Die Durchführung von Maßnahmen nach dem Artikel 10-Gesetz durch das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz (TLfV) unterliegt der Geheimhaltung, da eine Offenlegung dieses nachrichtendienstlichen Mittels die Arbeit des TLfV beeinträchtigen würde.

Allein die Nennung der Zahl der jährlich durchgeführten Maßnahmen würde Rückschlüsse auf die Schwerpunktsetzung der Tätigkeit des TLfV und auch darauf zulassen, welchen Stellenwert dieses Mittel zur Informationsbeschaffung im Verhältnis zu anderen Maßnahmen hat. Eine Beeinträchtigung der Aufklärungstätigkeit wäre dann nicht auszuschließen. Aus diesem Grund werden Auskünfte zu G-10-Maßnahmen unter Verweis auf Artikel 67 Abs. 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen abgelehnt.

Zu 11.:
Postkontrollen im Rahmen von Ermittlungsverfahren finden manuell mit Hilfe handelsüblicher Brieföffner statt, allenfalls unter Zuhilfenahme eines technischen Gerätes zur Lösung des Klebers, der die Postsendung verschließt.

Zu 12.:
Gegenstand der Postbeschlagnahme (§ 99 StPO) sowie der Überwachung des Schrift- und Paketverkehrs inhaftierter Beschuldigter (§§ 119 StPO, 37, 41 ThürJStVollzG) können alle Postsendungen (z. B. Briefe, Päckchen, Pakete) und Telegramme sein und zwar sowohl an den Beschuldigten gerichtete als auch von ihm abgesandte. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Zu 13.:
Postkontrollen in Ermittlungsverfahren erfolgen manuell. Insoweit wird auf die Antwort zu Frage 11 verwiesen. Der Zeitaufwand im Falle der Postbeschlagnahme (§ 99 StPO) ist eher gering. Im Falle der Überwachung des Schrift- und Paketverkehrs inhaftierter Beschuldigter (§ 119 StPO) ist er vergleichsweise größer, da jeder Brief auf verbotene Inhalte geprüft und gelesen werden muss.

Zu 14.:
Im Falle der Postbeschlagnahme nach § 99 StPO sind der Absender und der Adressat der Postsendung zu benachrichtigen (§ 101 Abs. 1 und 4 Satz 1 Nr. 2 StPO). Die Benachrichtigung unterbleibt, wenn ihr überwiegende schutzwürdige Belange einer betroffenen Person entgegenstehen (§ 101 Abs. 4 Satz 3 StPO). Zudem kann die Benachrichtigung einer betroffenen Person, gegen die sich die Maßnahme nicht gerichtet hat, unterbleiben, wenn diese von der Maßnahme nur unerheblich betroffen wurde und anzunehmen ist, dass sie kein Interesse an einer Benachrichtigung hat (§ 101 Abs. 4 Satz 4 StPO).

Im Falle der Überwachung des Schrift- und Paketverkehrs inhaftierter Beschuldigter (§ 119 StPO) wird der Untersuchungshäftling im Vorfeld unterrichtet.

Zu der Anzahl der Benachrichtigungen liegen der Landesregierung keine statistischen Erhebungen vor.

Zu 15.:
Alle ein- und ausgehenden Postsendungen an Gefangene und von Gefangenen werden, sofern keine gesetzlichen Überwachungsverbote bestehen, auf der Grundlage der §§ 29, 33 StVollzG, 52, 56 ThürJStVollzG, 37, 41 ThürUVollzG geöffnet und - zumindest auf verbotene Einlagen - kontrolliert.

Gesetzliche Überwachungsverbote bestehen hinsichtlich des Verkehrs mit dem Verteidiger (§ 29 Abs. 1 StVollzG, § 52 Abs. 1 ThürJStVollzG, § 37 Abs. 2 ThürUVollzG), mit dem Beistand nach § 69 JGG (§ 52 Abs. 1 ThürJStVollzG) sowie mit Volksvertretungen des Bundes und der Länder, deren Mitgliedern sowie bestimmten anderen Personen und Einrichtungen, § 29 Abs. 2 StVollzG, § 52 Abs. 2 ThürJStVollzG, § 37 Abs. 3 ThürUVollzG).

Konkrete Zahlen hinsichtlich der Überwachung des Schriftverkehrs können nicht genannt werden, da hierzu keine entsprechenden Statistiken geführt werden.

Dr. Poppenhäger
Minister